## Satzung des Vereins mit dem Namen

# Orgelbauverein am Braunschweiger Dom

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet "Orgelbauverein am Braunschweiger Dom". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz "e.V." im Namen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.

#### § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und/oder die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und (eventuell) Durchführung der Erweiterung und Gestaltung der Orgelanlage im Braunschweiger Dom (Domkirche St.Blasii), insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Errichtung von Orgeln in der Vierung des Braunschweiger Domes (Domkirche St.Blasii), insbesondere durch Werbung in der Öffentlichkeit für die Vierungsorgeln und Informations- und Benefizveranstaltungen über und für dieses Projekt, sowie gegebenenfalls die Beauftragung und Durchführung der Errichtung dieser Vierungsorgeln und deren Übertragung in das Eigentum der Stiftung "Ev.-luth. Domkirche St.Blasii zu Braunschweig".
- (4) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsm\u00e4\u00dfigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfig hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, können aber für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein; Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige

Zielsetzung des Vereins. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Andere ehrenamtliche Personen haben nur gemäß § 670 BGB Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

#### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Über einen Mitgliedsbeitrag entscheidet der Vorstand durch Beschluß.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. durch freiwilligen Austritt,
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist vor der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

### § 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

### § 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem engeren Vorstand mit
  - dem/der Vorsitzenden,
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem/der Schriftführer(in),
  - dem/der Schatzmeister(in);
    - b) dem erweiterten Vorstand mit
  - allen Mitgliedern des engeren Vorstands und
  - Beiräten und/oder Beirätinnen
- (2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des engeren Vorstands gemeinschaftlich
- (3) Die Vorstandsmitglieder des engeren Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des engeren Vorstands kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Scheidet ein Mitglied des engeren Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so wählt der engere Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Die Beiräte/Beirätinnen werden vom engeren Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt. Ihr Amt endet mit der Amtsperiode des engeren Vorstands, der ihn/sie gewählt hat.
- (5) Der engere Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:
  - 1. die Führung der laufenden Geschäfte;
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - 4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
  - 5. die Buchführung;
  - 6. die Erstellung des Jahresberichts;
  - 7. die Vorbereitung und
  - die Einberufung der Mitgliederversammlung.

- Die Beiräte/Beirätinnen haben ausschließlich beratende Funktion. Sie sind aber berechtigt, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und darin beratend ohne Stimmrecht mitzuwirken.
- (6) Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen, und zwar mit einer Einberufungsfrist von 5 Tagen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (7) Der engere Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des engeren Vorstands an der Sitzung teilnehmen oder ordnungsgemäß vertreten sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden. Schriftliche Stimmvollmachten für ein anderes Mitglied des engeren Vorstands sind zulässig. Der engere Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Ein Beschluß des engeren Vorstands kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des engeren Vorstands ausdrücklich ihre schriftliche Zustimmung vor dem oder gleichzeitig mit dem Beschluss erklären. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren.
- (8) Der engere Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Mitglieder des engeren Vorstands festgelegt werden.
- (9) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein kann für die Vorstandsmitglieder eine vorsorgliche Haftpflichtversicherung abschließen.

#### § 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen/eine Kassenprüfer(in), der/die nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von zwei Jahren. Dieser/Diese überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres bis 31.März des folgenden Jahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der/Die Kassenprüfer(in) erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung

#### § 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal j\u00e4hrlich im zweiten Kalendervierteljahr abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Zuleitung der Einladung erfolgt brieflich. Sie kann auch elektronisch mittels Email erfolgen, soweit das Mitglied der Zusendung per Email vorab zugestimmt hat. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie

- die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
  - 2. die Wahl der Kassenprüfer;
  - 3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
  - 4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
  - 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie den danach erfolgenden Anfall des Vereinsvermögens (s.§ 12).
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Schriftliche Stimmvollmachten für ein anderes Vereinsmitglied sind zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliedersammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
- (4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Bei dessen/deren Abwesenheit wählt die Versammlung den/die Versammlungsleiter(in). Der/Die Versammlungsleiter(in) bestimmt den/die Protokollführer(in)

#### § 9 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

#### § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 3/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 8 und 9 der Satzung entsprechend

## § 11 Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

## § 12 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Maßgabe eines diesbezüglichen Beschlusses der Mitgliederversammlung an die Stiftung "Ev.-luth. Domkirche St. Blasii zu Braunschweig" und/oder den Verein mit dem Namen "Gesellschaft zur Förderung kirchenmusikalischer Arbeit am Braunschweiger Dom e.V.". Der Empfänger des Vereinsvermögens hat dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke, vorrangig für die Erhaltung und Unterhaltung der Orgelanlage im Braunschweiger Dom, zu verwenden.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 26. Juni 2019 in Braunschweig

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Decleader

Gebran Deckach

Thomas Marty

Sento Servenica

Steffer Schwar